

Justizorgane sowie der Justizorgane in den Bezirken und Kreisen dienen muß.

Das verlangt eine gegenseitig abgestimmte, kontinuierliche und vorausschauende Leitungstätigkeit zur ständigen Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung, zumal die drei zentralen Justizorgane gleichermaßen für die Rechtsprechung verantwortlich sind.

#### *Die Rechtsprechung — das Verbindungsglied der drei zentralen Justizorgane*

Die Rechtsprechung ist die Aufgabe, die alle zentralen Justizorgane eng miteinander verbindet. Nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes leitet das Ministerium der Justiz die Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksgerichte an und kontrolliert sie. Aufgabe des Obersten Gerichts ist es, durch seine Rechtsprechung die Aufsicht über die Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksgerichte auszuüben. Die Staatsanwaltschaft ist an der Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksgerichte durch ihre Anklageerhebung und Einlegung von Rechtsmitteln in Strafsachen, durch ihre Mitwirkung in Zivilsachen und durch Stellung von Kassationsanträgen unmittelbar beteiligt. Diese Beziehungen der drei zentralen Justizorgane zur Rechtsprechung sind die Voraussetzung für die Zusammenarbeit der drei zentralen Justizorgane und machen diese geradezu notwendig. Sie wird ergänzt durch die Beteiligung des Obersten Gerichts sowie der Obersten Staatsanwaltschaft und ihrer untergeordneten Organe an der Justizgesetzgebung des Ministeriums der Justiz. Und durch die Einflußnahme der Staatsanwaltschaft auf die Rechtsprechung mit ihren Erfahrungen und Feststellungen aus der Allgemeinen Aufsicht bestehen zwischen den drei zentralen Justizorganen enge sachliche Beziehungen. Es ist deshalb auch kein Zufall, daß sich die Formen der Zusammenarbeit ständig erweitern und vervollkommen. Solche neuen Formen sind beispielsweise die vorgesehenen erweiterten Plenartagungen des Obersten Gerichts und die Beratungen des Obersten Gerichts mit den Direktoren oder bestimmten Richtergruppen der Bezirksgerichte unter Beteiligung von Vertretern des Ministeriums der Justiz und der Obersten Staatsanwaltschaft.

Die Wirtschaftskonferenz und das 14. Plenum haben die staatliche Leitung in den Mittelpunkt unserer Aufgaben gerückt. Auch wir stellen sowohl in jedem einzelnen Organ wie in der Zusammenarbeit in den Mittelpunkt, unsere Leitung auf die Höhe der ökonomischen und politischen Aufgaben zu heben. Dabei muß stets klar sein: *Maßstab der Qualität unserer Arbeit ist das Ergebnis der Arbeit der Gerichte und Staatsanwälte in der Rechtsprechung, der Allgemeinen Aufsicht und der massenpolitischen Arbeit als spezifischer Beitrag der Justizorgane bei der sozialistischen Erziehung der Menschen.*

Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der drei zentralen Justizorgane, aus der ständigen Beobachtung der Entwicklung des Klassenkampfes und der Rechtsprechung die Grundprobleme herauszuarbeiten und auf der Grundlage der Umsetzung der Beschlüsse von Partei und Regierung durch ihre Anleitungs- und Kontrolltätigkeit die Lösung dieser Grundprobleme mit zu organisieren, wo es nötig ist, auch durch unmittelbare Hilfe an Ort und Stelle. Dazu gehört, daß die gegenseitig abgestimmten Schwerpunktarbeitspläne rechtzeitig den Bezirksorganen bekanntgegeben und erläutert und von diesen entsprechend den örtlichen Verhältnissen ergänzt und konkretisiert werden. Für alle Kader, auch für die in den Justizorganen, gilt die allgemeine Forderung aus dem Politbürobeschuß vom 12. Juli und dem Ministerratsbeschuß vom 14. Juli 1960, sofort mit der Umsetzung der zentralen Beschlüsse unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu beginnen, die

Ergebnisse gegenseitig abzustimmen und darüber hinaus der Zentrale für die Erarbeitung der Schwerpunkte und für die Lösung der Grundfragen Hinweise und Informationen zu geben. Das heißt, die planende Arbeit in den Bezirken und Kreisen darf nicht erst mit dem Eintreffen der von der Zentrale ausgearbeiteten Schwerpunkte für die Arbeit der Justizorgane beginnen; vielmehr sollen die Vorstellungen in den Bezirken und Kreisen über ihre örtlichen Schwerpunkte durch die zentralen Pläne Richtung und Ziel erhalten und vervollkommen werden.

#### *Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis*

Für die Qualität der von der Zentrale herausgearbeiteten Schwerpunkte und Hauptaufgaben wie für die gesamte praktische Arbeit ist der Grad der Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft von großer Bedeutung; denn es kommt darauf an, daß die einzelnen Aufgaben nicht praktizistisch, sondern komplex und in allen ihren Zusammenhängen gelöst werden. Die Feststellungen auf dem 14. Plenum des Zentralkomitees der SED, daß die gegenseitige Information, Abstimmung und Koordination zwischen der Praxis und der Wissenschaft noch nicht in erforderlichem Maße gewährleistet ist, trifft auch auf das Verhältnis der drei zentralen Justizorgane zu den Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der Staats- und Rechtswissenschaft zu. Allerdings besteht im Rahmen der großen Gesetzgebungsarbeiten des Ministeriums der Justiz eine erfolgreiche enge Zusammenarbeit zwischen den Sektionen Strafrecht und Zivilrecht einerseits und der Hauptabteilung Gesetzgebung und den Gesetzgebungskommissionen andererseits. Diese Erfahrungen muß man verallgemeinern.

Aber auf dem so wichtigen Gebiet der operativen Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in den Bezirken und Kreisen durch das Ministerium der Justiz und die Oberste Staatsanwaltschaft gibt es noch keine Abstimmung zwischen Praxis und Wissenschaft. Es ist deshalb an der Zeit, die schon in den früheren Jahren vom Ministerium der Justiz gemachten Vorschläge nach gegenseitiger Abstimmung der Arbeitspläne zu realisieren, bei der Lösung praktischer Grundprobleme zusammenzuarbeiten und damit gleichsam in zunächst bescheidenem Maße mit einem „Plan der Pläne“ zu beginnen.

Diese Zusammenarbeit wird nach zwei Richtungen hin gute Ergebnisse zeigen: Durch die Einbeziehung von Vertretern der Wissenschaft in die praktische Lösung bestimmter Fragen wird erreicht, daß die Wissenschaftler die Probleme aus der unmittelbaren Beteiligung an der revolutionären Praxis und nicht nur von kritischen Untersuchungen und Analysen her kennenlernen. Zum anderen überwinden die praktisch tätigen Staatsfunktionäre durch eine enge Zusammenarbeit mit der Lehre und Forschung leichter praktizistische Tendenzen und entwickeln sich immer stärker zu wissenschaftlich arbeitenden Funktionären mit einem hohen kulturellen Niveau.

#### *Weiterentwicklung bewährter Arbeitsmethoden*

Von großer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Leitungstätigkeit sind die im Prozeß der allgemeinen Durchsetzung des Produktionsaufgebots entstandenen verschiedenen Formen und Methoden zur wirksamen Lösung der Aufgaben. Es kommt auch in der Arbeit der Justizorgane darauf an, alle schöpferischen Kräfte freizulegen und alle Reserven zu erschließen. Dazu gehört, in jedem Bereich alle unproduktive Arbeit zu beseitigen. Sie wird vorwiegend durch mangelnde Qualifikation der Mitarbeiter hervorgerufen. Sie führt zu nicht exakter oder unvollständiger Arbeit und zwingt